

# Fotografie und Datenschutz

Was ändert sich durch die  
Datenschutz-Grundverordnung?

Referentinnen:  
Barbara Körffer  
Lena Thies



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein

# *Ablauf*

- Rechtliche Grundlagen
- Das **Erstellen** von Fotos
- Das **Veröffentlichen** von Fotos
- Einwilligungserfordernis
- Transparenzpflichten
- Rechte der betroffenen Personen

# *Welches Recht ist anwendbar?*



# Anwendungsbereich des Datenschutzrechts

Datenschutzrecht	Zivilrecht	Strafrecht
DSGVO und bereichsspezifische DS-Regelungen	§§ 823 ff. BGB und bereichsspezifische Regelungen	§ 201a StGB und bereichsspezifische Regelungen
Gilt für öffentliche und nicht-öffentliche Stellen  Ausnahme: persönliche und familiäre Tätigkeiten	Gilt für alle Stellen	Gilt für alle natürlichen Personen
Aufsicht durch Behörde - Beschwerderecht von Betroffenen - Kontrolle - Anordnungsbefugnisse - Bußgelder	Durchsetzung im Zivilrechtsweg	Ahndung im Strafverfahren

# *Datenschutzrecht*

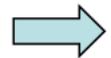
1. Personenbezogene Daten
2. Keine persönliche/familiäre Tätigkeit

Erhebung von  
Fotos

Veröffentlichung  
von Fotos

## *Erheben und Speichern von personenbezogenen Daten*

- Keine bereichsspezifischen Regelungen vorhanden, da Kunsturhebergesetz nur für die Veröffentlichung und Verbreitung von Bildnissen und Bildern gilt



**Allgemeines Datenschutzrecht anwendbar**

- Bis 24. Mai 2018: BDSG und LDSG
- Seit 25. Mai 2018: DSGVO, BDSG und LDSG

# *Veröffentlichung von personenbezogenen Daten*

Bereichsspezifische Regelung: § 23 Kunsturhebergesetz

Ohne Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden

- Bildnisse aus dem Bereich der **Zeitgeschichte**
- Bilder von Personen als **Beiwerk** neben **Landschaft** oder **Örtlichkeit**
- Bilder von Personen als **Beiwerk** zu **Versammlungen**, **Aufzügen** und ähnlichen Vorgängen
- Bildnisse im Interesse der **Kunst**.

Es sei denn, ein **berechtigtes Interesse** des Betroffenen wird verletzt.

➡ **Interessenabwägung ist vorzunehmen**

# *Veröffentlichung von personenbezogenen Daten*

Allgemeine Regelung: Art. 6 Abs. 1 DSGVO

- **Buchstabe a:** mit **Einwilligung** der betroffenen Person
- **Buchstabe e:**
  - Verarbeitung erforderlich für die Wahrnehmung einer im **öffentlichen** Interesse liegenden **Aufgabe**
  - Oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
- **Buchstabe f:**
  - Verarbeitung erforderlich zur Wahrung der **berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten
  - **Interessen der betroffenen Person** dürfen nicht überwiegen, insbesondere bei Kindern.

# *Veröffentlichung von personenbezogenen Daten*

- **Verhältnis von DSGVO und Kunsturhebergesetz**
  - DSGVO ist grundsätzlich abschließend
  - Mitgliedstaaten können Rechtsgrundlagen nur schaffen, soweit die DSGVO dies ausdrücklich vorsieht (vgl. ErwGr. 40)
  - **Öffnungsklauseln in der DSGVO** für Regelungen der Zulässigkeit durch die Mitgliedstaaten:
    - Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO für die Verarbeitung durch öffentliche Stellen
    - Art. 85 DSGVO für Verarbeitungen in Ausübung der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit

# *Veröffentlichung von personenbezogenen Daten*

- Öffnungsklausel Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO
  - Abs. 2: Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der DSGVO in Bezug auf Verarbeitungen nach Abs. 1 **Buchst. c und e** beibehalten oder einführen.
  - Abs. 3: Rechtsgrundlage für Verarbeitungen gem. Abs. 1 **Buchst. c und e** wird festgelegt durch Unionsrecht oder Recht der Mitgliedstaaten.
- Gilt nur für die Datenverarbeitung durch **öffentliche Stellen** zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

# *Veröffentlichung von personenbezogenen Daten*

- Öffnungsklausel Art. 85 DSGVO
- Medienprivileg – die Mitgliedstaaten können Abweichungen von der DSGVO regeln für die Verarbeitung zu **journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken**, wenn diese für die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit erforderlich sind.
- Beispiel: § 10 LPresseG SH, § 9c RStV – DSGVO-Vorschriften sind für Presse und Rundfunk weitgehend ausgenommen
- Auch Kunsturhebergesetz kommt als abweichende nationale Regelung in Betracht

## *Zusammenfassung*

- **Erhebung von personenbezogenen Daten**
  - DSGVO, ggf. für öffentliche Stellen konkretisiert durch LDSG
- **Veröffentlichung von personenbezogenen Daten**
  - Journalistische Zwecke: DSGVO weitgehend nicht anwendbar, d. h. Kunsturhebergesetz ist unmittelbar anwendbar
  - Andere als in Art. 85 DSGVO genannte Zwecke: Vorrang der DSGVO muss berücksichtigt werden

## *Das Erstellen von Fotos*

- Bildaufnahmen von Personen = personenbezogene Daten
- Grundsatz:
  - Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung oder aufgrund einer Rechtsvorschrift
- Ausnahme: ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit  
(Art. 2 Abs. 2 Buchst. c DSGVO)
  - Z. B. Geburtstagsfotos für das private Album
  - Haushaltsausnahme gilt nicht bei:
    - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches (§ 201a StGB)
    - Veröffentlichung, z. B. in sozialen Netzwerken

## *Das Erstellen von Fotos*

- Nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO:
- Berechtigtes Interesse? ✓  
Fotografieren, Momentaufnahme erstellen
- Erforderlichkeit? ✓  
Keine andere Möglichkeit, Momente festzuhalten
- Überwiegen schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen?  
„Es kommt drauf an ...“
- Öffentliche Stellen: Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO  
„zur **Wahrnehmung einer Aufgaben erforderlich**, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt“

## Das Erstellen von Fotos

### Schutzwürdiges Interesse der betroffenen Personen überwiegt grundsätzlich

➤ es dürfen keine Bilder erstellt werden

- Person befindet sich in einer Wohnung / in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum

- Bildaufnahme stellt die Hilflosigkeit einer Person zur Schau

- Bildaufnahme hat die Nacktheit einer Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand (+Gewinnerzielungsabsicht)

### Schutzwürdiges Interesse der betroffenen Personen überwiegt grundsätzlich nicht

➤ es darf fotografiert werden

- Bildaufnahmen aus dem Bereich der Zeitgeschichte

- Bildaufnahmen, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder Örtlichkeit erscheinen

- Bildaufnahmen von Versammlungen / Aufzügen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben

- Bildaufnahme dient einem höheren Interesse der Kunst

## *Das Erstellen von Fotos*

- Interessenabwägung anhand von Beispielfällen:
  - Veranstaltungen
    - Grundsätzlich überwiegen die berechtigten Interessen des Fotografen / Veranstalters
  - Strand und Freibad
    - Schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen sind regelmäßig stärker zu gewichten, da diese leicht bekleidet abgebildet werden
  - Öffentliche Straße
    - Wenn Personen lediglich Beiwerk zum Verkehrsgeschehen sind, überwiegt das berechnigte Interesse des Fotografen
    - Wenn Personen im Fokus der Aufnahme stehen, überwiegt in der Regel deren schutzwürdiges Interesse

## *Das Veröffentlichen von Fotos*

- Veröffentlichung:
  - Bildaufnahmen werden einer Mehrzahl von Personen zugänglich gemacht, es sei denn, der Kreis dieser Personen ist bestimmt abgegrenzt und durch gegenseitige Beziehungen verbunden
- Warum ist das Veröffentlichen von Bildaufnahmen problematischer als das bloße Erstellen?
  - Fotos werden einem unbestimmt großen Empfängerkreis zugänglich gemacht
  - Jegliche weitere Verarbeitung entzieht sich der Kontrolle des Veröffentlichenden
- Grundsatz:
  - Verarbeitung (auch Veröffentlichung) personenbezogener Daten nur mit Einwilligung oder aufgrund einer Rechtsvorschrift
- Durch eine Veröffentlichung wird die Haushaltsausnahme verlassen

## *Das Veröffentlichen von Fotos*

- Nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO:
- Berechtigtes Interesse? ✓  
Z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Selbstdarstellung
- Erforderlichkeit? ✓  
Einzigste Möglichkeit, visuell Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben
- Überwiegen schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen?  
„Es kommt drauf an ...“

# Das Veröffentlichen von Fotos

## Schutzwürdiges Interesse der betroffenen Personen überwiegt grundsätzlich

➤ Bilder dürfen nicht veröffentlicht werden

- Fotos gem. § 201a StGB (besonders geschützter Bereich, Hilflosigkeit, Nacktheit, ...)

- Einzelaufnahmen von Personen

- Bildaufnahmen, in denen einzelne Personen / Personengruppen gut erkennbar im Fokus stehen

## Schutzwürdiges Interesse der betroffenen Personen überwiegt grundsätzlich nicht

➤ Bilder dürfen veröffentlicht werden

- Bildaufnahmen aus dem Bereiche der Zeitgeschichte

- Bildaufnahmen, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder Örtlichkeit erscheinen

- Bildaufnahmen von Versammlungen / Aufzügen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben

## *Einwilligungserfordernis*

- Wenn eine Veröffentlichung nicht nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO gerechtfertigt werden kann, ist eine Einwilligung erforderlich
- Kriterien für eine wirksame Einwilligung:
  - Kein Schriftformerfordernis, muss aber nachgewiesen werden können
  - Informiertheit: - Umfang, Zwecke, Verantwortlichkeit  
- verständliche Formulierungen
  - Freiwilligkeit: - betroffene Person muss eine echte Wahl haben  
- Erfüllung eines Vertrages darf nicht von einer Einwilligung abhängig gemacht werden
  - Widerrufsrecht ohne Angabe von Gründen

## *Transparenzpflichten*

- „Der Verantwortliche muss geeignete Maßnahmen treffen, um den betroffenen Personen alle Informationen aus Art. 13 und 14 DSGVO in präziser, transparenter verständlicher und leicht zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.“
- Informationen sollen verständlich, klar und präzise sein
  - schriftlich, mündlich (bei Kenntnis der Identität) oder elektronisch
  - visuelle Ergänzungen
  - an besondere Zielgruppen (z. B. Kinder) angepasst
- Transparenzpflichten entstehen für den Verantwortlichen bei der **Verarbeitung** von Daten
  - müssen bereits beim **Erstellen** der Bildaufnahmen erfüllt werden

## *Informationspflichten (Art. 13 DSGVO)*

- Wann werden Daten **bei der betroffenen Person erhoben**?
  - Wenn sie das direkte Gegenüber des Fotografen ist
  - Wenn sie sich in erreichbarer Nähe befindet
  - Wenn sie aktiv zur Kenntnis nehmen kann, dass Bildaufnahmen erstellt werden
  - Wenn sie an der Bilderstellung mitwirkt
- Das ist der Fall, bei:
  - geschlossenen Veranstaltungen (z. B. Hochzeit)
  - Einzelpersonen / Personengruppen im Fokus der Aufnahme
- Folge:
  - Die anwesenden / zu fotografierenden Personen müssen gem. Art. 13 DSGVO informiert werden

## *Informationspflichten (Art. 14 DSGVO)*

- Wann werden Daten **nicht bei der betroffenen Person** erhoben?
  - Wenn sie nicht in Reichweite ist
  - Wenn sie keine Kenntnis davon erlangen kann, dass Bildaufnahmen erstellt werden
- Das ist der Fall bei:
  - Größeren öffentlichen Veranstaltungen (Sport-/Kulturveranstaltung)
- Folge:
  - Die anwesenden / zu fotografierenden Personen müssen gem. Art. 14 DSGVO informiert werden
- Was bedeutet das für die Praxis?

# Transparenzpflichten

## Art. 13 DSGVO Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogene Daten bei der

(1) Werden personenbezogene Daten von dem Verantwortlichen erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person mit:

- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
  - b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
  - c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, ohne dass dies die Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses beeinträchtigt.

## Art. 14 DSGVO Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben

- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
  - b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
  - c) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung, ohne dass dies die Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses beeinträchtigt.

(3) Wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person mit:

(4) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit
- a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
  - b) die Erteilung dieser Informationen sich als **unmöglich** erweist oder einen **unverhältnismäßigen Aufwand** erfordern würde;

c) falls die Unternehmens- oder Organisationsstruktur sich ändert, die Informationen über die Datenverarbeitung, die dem Verantwortlichen zur Verfügung stehen, zu dem Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

(4) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

## *Transparenzpflichten*

- Erfüllung der Informationspflicht ist **unmöglich** / ein **unverhältnismäßiger Aufwand**, wenn ...
  - es sich um eine unüberschaubar große Personenanzahl handelt
  - sich die Personen räumlich in verschieden weiter Entfernung zum Fotografen befinden
  - die Personen ihre Position verändern / verlassen
- Wie die Transparenzpflichten annähernd erfüllt werden können:
  - Aushänge
  - Ansprache des Veranstalters
  - Hinweise auf Homepage
  - Visitenkarten
  - ...

## *Rechte der betroffenen Personen*

- Recht auf Widerruf der Einwilligung, mit Wirkung für die Zukunft, Art. 7 Abs. 3 DSGVO
- Recht auf Berichtigung personenbezogener Daten, Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten, Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO
- Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO
- Widerspruchsrecht, Art. 21 DSGVO

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit*

Nähere Informationen unter:

[www.uld-sh.de/fotos](http://www.uld-sh.de/fotos)